AKTIENÜBERTRAGUNG

KLEINER FEHLER, GROSSER MANGEL

Haben Sie schon einmal daran gezweifelt, ob Ihr eigenes KMU wirklich Ihnen gehört? Was für eine absurde Frage in der Praxis! Man staunt, aber gemäss Fachleuten sind bei mehr als der Hälfte der Schweizer KMU die Eigentumsstrukturen unklar, mitunter fällt es notabene jahrelang niemandem auf!

Ausgangslage

Stellen Sie sich vor, Sie arbeiten ein Berufsleben lang in Ihrem KMU und bringen es zum Erfolg. Sie halten die Generalversammlung ab, bezahlen die Steuern und vereinnahmen die Dividende. Dann, beim Verkauf, der Nachfolgeregelung oder einer Finanzierungsrunde sagt Ihnen der Fachmann, dass Ihnen die Aktien gar nicht gehören oder der Käufer verlangt den **Nachweis einer ungebrochenen Zessionskette**, und den können Sie nicht erbringen. Ein böses Erwachen, nicht fiktiv, sondern immer wieder real! Bei der Errichtung und Übertragungen kommt es in der Praxis immer wieder zu formellen Fehlern, wonach der Erwerber gar kein Eigentum erwirbt und dann - auch Jahre später - sein Eigentum auch nicht weiterübertragen kann. Das bleibt oft jahrelang unentdeckt. Es ist wichtig zu wissen, dass auch eine jahrelang unangefochtene Anerkennung als Aktionär keine Eigentumsübertragung bewirkt, eine fehlerhafte Übertragung wird nicht durch den Lauf der Zeit geheilt, das Eigentum an Aktien bleibt bei derjenigen Person, welche die letzte fehlerfreie Übertragung gemacht hat.

Kein Problem denken Sie, ich kann diesen Mangel beheben. Theoretisch ja, in der Praxis oft schwierig oder unmöglich. Denn weder können bisherige Eigner risikolos «übersprungen» werden noch helfen das Ausstellen neuer Titel oder ein Kraftloserklärungsverfahren weiter!

Die Übertragung von Wertpapieren und Aktien

Aktien und Schuldbriefe sind Wertpapiere, sie kommen verbrieft in Papierform oder auch nur als Wertrechte vor. Sie werden täglich x-fach übertragen und übernommen, bei Firmen- oder Grundstückskäufen. Bei solchen Übertragungen kommt es in der Praxis immer wieder zu formellen Fehlern, wonach der Erwerber gar kein Eigentum erwirbt und dann - auch Jahre später - sein Eigentum auch nicht weiterübertragen kann. Das bleibt oft jahrelang unentdeckt. Zunächst muss immer geprüft werden, ob die Wertpapiere in Papierform als Aktien, als Zertifikate oder Globalurkunden existieren oder nicht.

a) Als Wertpapiere verbriefte Namenpapiere (Indossament)

Aktien und Zertifikate müssen gültig ausgegeben sein, um überhaupt übertragen werden zu können. Dazu müssen sie ihre Bezeichnung als Aktie, die Firma, die berechtigte Person, den Nennwert, allenfalls die Höhe des einbezahlten Teilbetrags sowie eine Nummer oder ein anderes individualisierendes Merkmal und zuletzt die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds

4601 Olten
Dornacherstrasse 7
Postfach 111
olten@aarejura.ch
Tel. 062 205 44 00
Fax 062 205 44 01

4502 Solothurn
Bielstrasse 9
Postfach 130
solothurn@aarejura.ch
Tel. 032 623 26 36
Fax 032 623 26 35

2540 Grenchen
Centralstrasse 8
grenchen@aarejura.ch
Tel. 032 500 20 00
Fax 032 500 20 01

aarejura RECHTSANWÄLTE

aufweisen. Ungültig sind auch zu früh ausgestellte Titel, welche vor dem Eintrag im Handelsregister, beispielsweise bei der Gründung, ausgestellt worden sind.

Das so gültig ausgestellte Papier kann nur übertragen werden, indem die aus dem Papier berechtigte Person einen Übertragungsvermerk auf dem Papier anbringt und unterschreibt. Diese Abtretungserklärung, das Indossament, kann auch «blanko» erfolgen, also mit Offenlassen des Erwerbers. Blanko indossierte Wertpapiere können, wie Inhaberpapiere, durch Übergabe übertragen werden.

Seit 2019 sind Inhaberaktien quasi unzulässig in der Schweiz, diese können an dieser Stelle genauso unbeachtet bleiben wie die an einer Börse kotierten Aktien.

b) Nicht als Wertpapier ausgegebene Papiere (Zession)

Namenaktien gibt es auch unverkörpert, solche mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck, ausgestaltet als Wertrechte oder neu auch einfache Wertrechte. Sie werden mittels Zession übertragen. Die Zession ist ein schriftlicher und eigenhändig unterzeichneter Abtretungsvertrag, mit welchem die Rechte abgetreten und vom Übernehmer übernommen werden. Die unrichtige Zession ist nichtig, das heisst absolut wirkungslos. Entsprechend muss für die Übertragung eine lückenlose Zessionskette bis zurück auf den Tag der Gründung oder Kapitalerhöhung nachgewiesen sein.

Häufige Fehler in der Praxis

Die Aktienübertragung ist ein Minenfeld und Fehler sind häufig, auch Fachpersonen sind nicht ganz gefeit. Wie oben dargelegt beginnen die Fehler oft schon bei der Gründung, indem Titel erstellt werden, bevor der Handelsregistereintrag erfolgt ist. Bleibt dies unentdeckt zieht sich der Mangel unter Umständen über Generationen dahin. Sodann wird bei Firmenkäufen oft ein umfangreicher Aktienkaufvertrag erstellt oder in der Erbteilung die Nachfolge geregelt und dabei die Titel übergeben, aber im Vertrag fehlt die Zession und/oder das Indossament auf den Papieren. Werden dann Aktien mit einer gebrochenen Zessionskette weiterverkauft, wird das Problem nicht gelöst, sondern verschoben und damit sogar noch erschwert, denn niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat.

Ein theoretisches Problem oder ein praktisches?

Ja, es ist trockene juristische Theorie und mühsame noch dazu. Und wo kein Kläger, da kein Richter! Dennoch kann das rein theoretische Problem plötzlich zum realen Albtraum werden. In der Rechtsprechung sind Fälle bekannt, wo Generalversammlungsbeschlüsse erfolgreich angefochten wurden oder zwischen Aktionärinnen und Aktionären heftige Streitigkeiten über die Beherrschung von Unternehmen entbrannten. Viel häufiger sind Fälle, wo Unternehmerinnen und Unternehmer im Rahmen von Nachfolgeregelungen in Rücklage geraten oder einfach, weil die Revisionsstelle den Warnfinger hebt. Im Rahmen von sogenannten Due Diligence Prüfungen beim Unternehmenskauf wird die Aktionärsstellung regelmässig im Detail durchleuchtet. Ein aktienrechtliches Problem kann das Scheitern der gewünschten Nachfolge zur Folge haben.

Fehlerbehebung: goes und no goes

Natürlich ist man versucht, das Problem so schnell und schlank wie möglich zu lösen. Das ist auf legale Weise kaum möglich! Anerkennt die Gesellschaft den Aktionär, so hilft dies nicht weiter[i]. In der Praxis

wird oft versucht, durch Ausstellen neuer Aktienzertifikate das Problem zu umschiffen. Es muss klar gesagt werden, dass dies das Problem nicht löst, denn wer nicht rechtsgültig Eigentum an Titeln erworben hat, kann diese weder übertragen noch gültig neue Zertifikate ausstellen. Gerichte verlangen in Streitfällen regelmässig den Nachweis einer lückenlosen Kette, der auf diese Weise nicht erbracht werden kann. Als zweite Variante zur «Reparatur» könnte man versucht sein, via Zivilgericht die Titel kraftlos zu erklären und dann neu auszustellen. Auch das funktioniert nur, wenn man dem Gericht vorgaukelt, man habe die Titel rechtmässig und richtig erworben und sie erst noch verloren. Das ist noch weniger ratsam, es ist doppelt unwahr.

Entweder kann die Zessionskette wiederhergestellt werden oder die Gesellschaft weist einen unheilbaren Mangel auf und kann nicht mehr rechtsgültig übertragen werden. Sie wird ihr Ende finden. Die Heilung der Kette kann idealerweise erfolgen, indem alle bisherigen Übertragungen nachvollzogen und unterschrieben werden, nötigenfalls durch die Erbinnen und Erben früherer Aktionäre unter Nachweis der Erbenstellung. Unter Umständen genügt es, zum letzten «richtigen» Aktionär zurückzugehen und die Übertragung auf das heutige Aktionariat direkt zu vollziehen. Das birgt zwar vertragsrechtliche Risiken, diese dürften in der Regel aber wirklich nur theoretischer Natur bleiben.

---

[i] BGer 4A_314/25016; BGer 4A_320/2016 E. 4.2.3